

<b>Gebührensatzung</b> <b>für den Rettungsdienst der Stadt Menden (Sauerland)</b> <b>vom 21.12.2020 (01.01.2021)</b>	<b>5.03</b>
--	-------------

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Menden (Sauerland) ist nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.92 (GV NW S. 458/SGV NW 215) Träger einer Rettungswache und Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.
- (2) Die Stadt Menden (Sauerland) kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben teilweiser Dritter bedienen.

### § 2 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen und -patienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.
- (2) Notfallpatientinnen und -patienten sind Personen, die sich in folge von Verletzungen, Erkrankungen oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen ohne unverzügliche, medizinische Hilfe schwere gesundheitliche Schäden einzutreten drohen.
- (3) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatientinnen/Notfallpatienten sind, unter fachgerechter Betreuung zu befördern.
- (4) Der Rettungsdienst kann auch für den Transport von Blutkonserven und Gewebeproben eingesetzt werden.
- (5) Notfallpatienten haben Vorrang.

### § 3 Gebühren

- (1) Alle Personen sind berechtigt den Rettungsdienst in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht ab den Zeitpunkt der Alarmierung des Rettungsdienstes bzw. der Anforderung des Krankentransports eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung.
- (3) Für den Einsatz der Rettungsdienstfahrzeuge werden folgende Einsatzgebühren erhoben:

3.1 Rettungswagen (RTW)

633,00 €

## 5.3

3.2 Rettungswagen mit Begleitung durch den Notarzt (NAW) (ohne gleichzeitigen Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges)	932,88 €
3.3 Notarzteinsatzfahrzeug mit Notarztbesetzung (NEF)	835,00 €

### (4) Besondere Gebühren:

4.1 Werden mehrere Patientinnen oder Patienten gleichzeitig in einem Fahrzeug befördert, so wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten die volle Einsatzgebühr erhoben.

4.2 Werden mehrere Patientinnen oder Patienten gleichzeitig durch die Notarztbesetzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges versorgt, so wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten die volle Einsatzgebühr erhoben.

4.3 Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeug bilden bei entsprechender Alarmierung eine Einheit. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert, fahren RTW und NEF getrennt die Einsatzstelle an (Rendezvousystem). Auch wenn nach einer Behandlung am Einsatzort kein Transport durch den RTW erfolgt sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten.

### (5) Begleitpersonen:

5.1 Für eine Begleitperson jeder Patientin/ jedes Patienten ist die Mitfahrt zum Zielort gebühren frei, vorausgesetzt auf dem eingesetzten Fahrzeug stehen freie Sitzkapazitäten zur Verfügung. Außerdem dürfen medizinische oder einsatztaktische Gründe nicht gegen die Mitnahme von Begleitpersonen sprechen. Der Anspruch auf die Mitnahme einer Begleitperson besteht nur für die Fahrt zum Zielort.

5.2 Medizinisches Fachpersonal (z.B. Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern etc.) oder Amtspersonen (z.B. Polizei, Ordnungsamt etc.) gelten nicht als Begleitpersonen.

## § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst benutzt, bestellt oder bestellen lässt (Auftraggeber/in). Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Von der Gebührenpflicht befreit ist die Auftragsgeberin/der Auftragsgeber, die/der gegenüber der Notfallpatientin/ dem Notfallpatienten nicht unterhaltspflichtig ist. Eine Gebührenpflicht besteht ebenfalls nicht, wenn die Auftragsgeberin/der Auftragsgeber bei verkehrsblicher Betrachtungsweise gutgläubig bzw. im Rahmen ihrer/seiner allgemeinen Pflichten zur Hilfeleistung gehandelt hat.
- (2) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von fälligen Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Der Antrag muss vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Gebührenbescheids gestellt werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle einer missbräuchlichen Bestellung des Rettungsdienstes für die verursachende Person (Auftraggeber/in).
- (5) Für Mitglieder gesetzlicher Leistungsträger nach dem SGB V oder in Fällen in denen anderweitiger Versicherungsschutz besteht, erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger, wenn eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die Beförderung oder eine Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers vorliegt. Soweit der zuständige Kostenträger eine Kostenübernahme ganz oder teilweise ablehnt, werden die Gebührenpflichtigen nach Abs. 1 in Anspruch genommen. Die Klärung strittiger Fragen erfolgt im Innerverhältnis zwischen Kostenträger und Versicherter/Versicherten.

## **§ 5 Fälligkeit**

Die nach § 3 zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Finanzbuchhaltung der Stadt Menden (Sauerland) zu entrichten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Stadt Menden (Sauerland) haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Schäden, die von Beauftragten Dritten in Ausübung ihrer rettungsdienstlichen Tätigkeit für die Stadt Menden (Sauerland) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet die Stadt Menden (Sauerland) im gleichen Umfang.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Menden vom 05.02.1981 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.06.2016 außer Kraft.